Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft

Herausgeber: Wechselwirkung

Band: 7 (1985)

Heft: 27

Rubrik: Genspalte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GENSPALTE

Unter dieser Rubrik erscheinen kurze Berichte, Ankündigungen, Nachrichten und Kommentare zu den Themen Gentechnologie, Biotechnologie und zu den neuen Reproduktionstechniken, sowie Mitteilungen des Gentechnologie-Komitees (siehe Aufruf, WW Nr. 22). Beiträge sind willkommen; bitte an die Redaktion der Wechselwirkung, Stichwort Gentechnologie, z. Hd. Paula Bradish schicken.

Planspiele?

Zur Freisetzung manipulierter Organismen

Wie in den USA so wird gentechnologische Forschung auch in der Bundesrepublik staatlicherseits seit Jahren durch Förderungsrichtlinien begleitet. Wie ihr amerikanisches Vorbild so stellen auch die deutschen, vom Bundeskabinett jeweils auf Vorschlag des BMFT beschlossenen „Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren" weder ein Gesetz noch ein Ersatz-Gesetz dar. Anders als ein Gesetz binden sie niemanden außer denen, die gefördert werden wollen.

Die Bindung bezieht sich nur auf das jeweils geförderte Einzelprojekt und kann jederzeit aufgekündigt werden, falls es dem Förderungsempfänger opportun erscheint und er ein Rückzahlungsverlangen nicht scheut. Wie schnell das gehen kann, ist in den USA von Genentech und in der Bundesrepublik von der MPG schon unter Beweis gestellt worden. Während Genentech sich nicht an eine vorgeschriebene Begrenzung auf Zehnliter-Volumina als Produktionseinheit, die wirtschaftlich nicht verwertbar ist, hielt, sagte sich die MPG von der Selbstverpflichtung auf die (von ihr miterarbeiteten) Richtlinien in zumindest einem Punkt sogleich wieder los. Begleitende Kontrollen der Beachtung der Richtlinien finden ohnehin nicht statt.

Dies alles festzuhalten ist wichtig, weil Bundesregierung sowohl wie andere Beteiligte in der Öffentlichkeit gern einen gegenteiligen Eindruck erwecken, um in Anschluß daran (wirklich) allgemeinverbindliche Regelungen für unnötig erklären zu können. Ebenso typisch wie rechtlich falsch ist daher etwa eine Behauptung wie die, daß es *„im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute . . . nicht eine freiwillige Selbstkontrolle, sondern . . . Verordnungen des Bundesministers für Forschung und Technologie"* gebe, und daß *„wir alle uns an diese Verordnungen halten"* müßten (Starlinger, Mai 1985). Nicht minder falsch ist es, auf die Frage nach einer Meldeverpflichtung für *„jedes gentechnische, biotechnische Vorhaben . . . in der Bundesrepublik"* zu antworten: *„Es wird gemeldet, und es wird beurteilt"*, und es kann *„nicht zu arbeiten begonnen werden, bevor wir uns nicht klar geworden sind, was man darf"* (Riesenhuber, Mai 1985). Melde- wie Erlaubnispflicht könnte nur ein Gesetz vorschreiben. Tatsächlich aber sind drei (schlechte) Entwürfe dafür nacheinander in der Versenkung verschwunden, und aus begrenzter Sicht bestand auch gar kein Anlaß, sie zu ersetzen. Nur eine verwaltungsinterne Regelung wie die Richtlinien vermag den Geldhahn zu öffnen, gleichzeitig aber jede behindernde Einflußnahme durch das Parlament und/oder die Öffentlichkeit wirksam auszuschließen. Hierzu paßt die Tatsache, daß die derzeit geltende Fassung der Richtlinien nicht einmal mehr allgemeinzugänglich veröffentlicht wurde.

Seit geraumer Zeit liegt dem BMFT ein Entwurf vor, der die Änderung der Richtlinien vorsieht. Vor allem anderen geht es darum, Freisetzungen manipulierter Mikroorganismen zum Gegenstand der Förderung zu machen, d.h. mit der Gentechnik den Schritt aus dem Labor in die Umwelt zu wagen. Der Entwurf spricht von *„kontrollierten Freisetzungen"*, was entweder eine Vermengung zweier einander entgegengesetzer Begriffe darstellt oder aber suggerieren soll, daß es ein abschließbares Ökosystem gebe. Vorgesehen sind jedenfalls *„Untersuchungen"* zur Umweltverträglichkeit *„im geschlossenen ökologischen System"*, anhand deren das Bundesgesundheitsamt über die Zulassung derartiger Experimente entscheiden soll.

Hintergrund des Vorhabens ist die Absicht, mit einer vermeintlich unaufhaltsamen Entwicklung in den USA Schritt zu halten, wo ein ähnliches behördliches Zulassungsverfahren auf dem Papier bereits existiert. Erste entsprechende Anträge sind dort inzwischen gestellt worden. Von der Universität Berkley (Lindow) z.B. war geplant, genetisch manipulierte Bakterien zu Frostschutzzwecken über Kartoffelanpflanzungen zu versprühen. Ähnliche Projekte verfolgten Advanced Genetic Sciences und Cetus Madison. An der Universität Stanford war ein Experiment mit gentechnisch manipulierten Maispflanzen vorgesehen, und die Monsanto Corporation kündigte ein weiteres in Missouri an. Hier sollte Maisaussaat eine manipulierte Art des Bakteriums Pseudomonas fluorescans beigegeben werden, die das Gen für das Bacillus thuringiensis-Toxin hervorbringt und damit einen wirksamen Schutz gegen schädigende Insektenlarven herstellt. Eine einstweilige Verfügung, die Umweltschützer gegen die Zulassung des Lindow-Experiments erwirkt hatten, wurde in der nächsten Instanz formal zwar nicht bestätigt. Die mit dieser Entscheidung verbundene massive Kritik des Gerichts an der offenbarten Sorglosigkeit der Behörde ließ die Planungen aber dennoch ins Stocken geraten. Die Firma Monsanto freilich zeigte sich davon ziemlich unbeeindruckt. Sie machte klar, daß sie auf eine Zulassung ihres Experiments durch die (Gesundheits-)Behörde nicht warten wolle, und kündigte damit ihre Selbstbindung an das amerikanische Pendant der Richtlinien auf.

Initiator des Entwurfs, der eine Anpassung der deutschen Richtlinien an diese Entwicklung vorsieht, ist eine Gruppe von Personen, die sich im Auftrag der Bundesregierung um die Gentechnologie kümmern und sich wenig akribisch als „Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS)" bezeichnen. Widerstand dagegen signalisiert ein Brief an den Minister, den der Berliner Rechtsanwalt Siegbert Setsevits im Auftrag einer Gruppe von Naturwissenschaftlern geschrieben hat. Darin wird bestritten, daß es verläßliche Methoden gebe, *„die für ein komplexes Ökosystem eine ausreichende Risikoabschätzung oder gar die Beherrschung einmal freigesetzter Mikroorganismen ermöglichen"*. Die *„Freisetzung auf Umweltbehauptung konzipierter neuer Mikroorganismen – dem Wortlaut nach nicht nur von Bakterien, sondern sogar von Viren – muß"*, heißt es weiter, *„unweigerlich in irgendeiner Weise zu Kollisionen mit den Erhaltungs-Grundsätzen der Naturschutzgesetze, des Pflanzenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes führen – um nur einige der in Betracht kommenden Normen anzuführen. Die geplante Fassung der Nummer 18 (Festlegung von Sicherheitsstufen) ermutigt Forscher dazu, Wirkungen herbeizuführen, deren Herbeiführung unter anderem in den §§ 24 Pflanzenschutzgesetz sowie 324, 326 und 330 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt ist. Die geplante Fassung der Nummer 18 könnte sogar als strafrechtlich relevante Anstiftung dazu bzw. als Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB betrachtet werden." Die stillschweigende Eliminierung der Risikobeschreibungen aus den „Erläuterungen" zur Nummer 18 ändert an der Sach- und Rechtslage nichts. Weil diese Risikobeschreibungen nicht nur weiterhin zutreffen, sondern für Versuche außerhalb des Labors erst recht gelten, würde auch weiterhin „billigend in Kauf genommen, daß Krankheitserreger entstehen".*

Dispens von alledem kann auch nicht, wie vorgesehen, die „Zulassungsstelle beim Bundesgesundheitsamt" mit einer Erlaubnis erteilen. Das Bundesgesundheitsamt besitzt weder die dafür erforderliche umfassende rechtliche Zuständigkeit, noch besitzt es die Möglichkeit zur verantwortlichen Risikoabschätzung für derartige Experimente; im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit, d.h. nach dem Bundesseuchengesetz, sind Freisetzungen überhaupt nicht genehmigungsfähig. Den Forschern und Herstellern, die sich auf die Richtlinien verlassen, wird durch die geplante Fassung also ein trügerischer Eindruck von Rechtssicherheit vermittelt. Wir müssen Sie nach alledem eindringlich bitten, von dem angesprochenen Vorhaben Abstand zu nehmen."

Der Minister ließ nach knapp zwei Monaten danken und mitteilen, daß es sich *„um einen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Entwurf"* handele, der *„nicht in allen Punkten notwendigerweise den Vorstellungen des BMFT entsprechen"* müsse. Eine Auseinandersetzung mit den im einzelnen angesprochenen Punkten sei derzeit jedoch nicht möglich.

Anhörungen der Enquête-Kommission

Am 6. Dezember 1985 findet vor der Enquête-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" die voraussichtlich letzte Anhörung zum Thema „Sicherheitsprobleme im Labor und in der Produktion" statt. Teilnehmer sollten sich möglichst vorher anmelden beim wissenschaftlichen Büro der Enquête-Kommission, Deutscher Bundestag, 5300 Bonn 1. Dort können auch die Unterlagen (Fragenkataloge, schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen) zu den bisherigen öffentlichen Anhörungen angefordert werden (18.9.85: Gentechnologie und Pflanzenzucht; 19.9.85: Genetische Analyse bei Arbeitnehmern; 21.10.85: Ökologische Aspekte der Freisetzung von lebendem Material).